

Sitzung vom 3. Juli 2013

**796. Anfrage (Ausbau A 4 Kleinandelfingen–Winterthur,
Verlust von Fruchtfolgeflächen)**

Kantonsrat Konrad Langhart, Oberstammheim, Kantonsrätin Margreth Rinderknecht, Wallisellen, und Kantonsrat Beat Huber, Buchs, haben am 8. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Auf dem 8,6 Kilometer langen Streckenabschnitt der A 4 zwischen Kleinandelfingen und der Verzweigung Winterthur plant das Bundesamt für Strassen ASTRA ein Ausbauprojekt. Dieses basiert auf den Grundlagen des bereits genehmigten generellen Projektes von 1973. Die Fahrbahn soll, wie ursprünglich vorgesehen, auf vier Fahrstreifen mit Richtungstrennung und Pannestreifen erweitert werden.

Bis Juni 2013 soll ein bewilligungsreifes Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden. Bestandteil davon ist ein flächenintensiver Begleitplan mit umfangreichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen. Dazu gehören Magerwiesenflächen, Bachrenaturierungen, Gewässeröffnungen, Waldrandaufwertungen, Reptilienmassnahmen, etc.

Während die Ausbaupläne für die A 4 seit Jahrzehnten bekannt sind, wurde die Öffentlichkeit bis heute nur unzureichend über die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen informiert. Insbesondere werden die betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden erst jetzt – kurz vor der Fertigstellung des Ausführungsprojektes – in Einzelgesprächen über die geplanten Massnahmen orientiert. Es scheint so, als wollte man möglichst lange nicht informieren über die wirklichen Absichten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Hektaren Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und wie viele Hektaren Fruchtfolgeflächen (FFF) gehen durch das Projekt insgesamt verloren?
2. Wie viele Hektaren LN und wie viele Hektaren FFF gehen allein durch die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen verloren, die mit dem eigentlichen Fahrbahnausbau direkt nichts zu tun haben?
3. Wie viele Hektaren LN werden durch das weggeführte Bodenmaterial zu vollwertigen FFF aufgewertet?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer frühzeitig erfolgen muss, damit die direkt Betroffenen rechtzeitig ihre Interessen einbringen können?

5. Wie unterstützt der Regierungsrat die Region, die Gemeinden und die Grundeigentümer, damit ihre berechtigten Anliegen bei der Projektausarbeitung des Bundes berücksichtigt werden?
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Verbrauch an LN auf ein absolutes Minimum beschränkt werden muss und dass ein Verlust an FFF für Massnahmen, die mit dem Ausbau der Fahrbahn direkt nichts zu tun haben, verhindert werden muss?
7. Wie wirkt der Regierungsrat beim Bund darauf hin, dass dem Schutz von LN und FFF höchste Priorität beigemessen wird?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Konrad Langhart, Oberstammheim, Margreth Rinderknecht, Wallisellen, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Der Ausbau der A 4 zur vollen Autobahn befindet sich gegenwärtig in Planung. Im Herbst 2012 haben die kantonalen Fachstellen die Voruntersuchung und das Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht 3. Stufe beurteilt. Das massgebliche Verfahren ist das Plangenehmigungsverfahren des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Für die Planung und den Bau ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Es liegt noch kein bewilligungsreifes Ausführungsprojekt vor, weshalb zurzeit noch keine abschliessenden Aussagen zu beanspruchten Flächen gemacht werden können.

Durch den Ausbau (Trasseeverbreiterung) zur richtungsgetreunten Doppelspurautobahn und die weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens wird die Barrierewirkung der Autobahn nochmals verstärkt. Die Durchlässigkeit für die weniger mobile Fauna wird endgültig unterbrochen. Ausserdem werden verschiedene Naturschutzflächen (u. a. nationale Amphibienlaichgebiete) beidseits der Autobahn noch deutlicher voneinander isoliert. Gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juni 1966 (NHG, SR 451) hat der Verursacher für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume angemessenen Ersatz zu schaffen.

Zu Frage 1:

Insgesamt werden gemäss Angaben des ASTRA voraussichtlich 10 ha Boden beansprucht, davon rund 7,5 ha Fruchtfolgefläche (FFF) und rund 1,2 ha Waldboden. Zu den restlichen 1,3 ha macht das ASTRA keine Angaben. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei grösstenteils um landwirtschaftliche Nutzfläche ohne FFF-Qualität handelt. Ein Verlust an FFF ist grundsätzlich durch Aufwertung von anthropogenen Böden zu kompensieren.

Für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlager werden voraussichtlich weitere 8,3 ha Boden vorübergehend beansprucht (6,2 ha FFF und 1 ha Wald), die danach für die ursprüngliche Nutzung wiederherzustellen sind.

Zu Frage 2:

Die im gegenwärtigen Projektierungsstand vorgeschlagenen ökologischen Ersatzmassnahmen sind noch zu überarbeiten und zu präzisieren. Zudem ist ihre Realisierbarkeit und langfristige Sicherung sicherzustellen. Genauere Flächenangaben können deshalb noch nicht gemacht werden.

Zu Frage 3:

Anlässlich einer Informationsveranstaltung am 22. Februar 2013 hat das ASTRA kantonale Fachstellen unter anderem darüber informiert, dass die Kompensation von FFF durch den Bund in eigener Regie vorgenommen werden soll. Der Kanton hat demnach keine Kenntnis der gegenwärtig zur Aufwertung von Böden vorgesehenen Projektflächen.

Zu Frage 4:

Das Projektierungs- und Plangenehmigungsverfahren für Nationalstrassen sowie die Anhörung, Publikation, Projektauflage und persönliche Anzeige an die Betroffenen sind im Nationalstrassenrecht geregelt. Das hier anwendbare ordentliche Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 27 ff. des Nationalstrassengesetzes (NSG, SR 725.11), insbesondere nach den Art. 27a (Aussteckung), 27b (Anhörung, Publikation und Auflage) sowie 27c (Persönliche Anzeige). Grundsätzlich muss die Öffentlichkeit erst informiert werden (mittels Publikation und öffentlicher Auflage), wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorhanden sind (vgl. auch Art. 27 NSG). Den zu Enteignenden muss spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs eine persönliche Anzeige zugestellt werden (Art. 27c NSG). Im Rahmen der Projektierung ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Innerhalb dieses Verfahrens werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen geplant und entwickelt. Erst wenn auch das Ergebnis der UVP vorliegt, kann die öffentliche Auflage erfolgen. Es hat wenig Sinn, die Öffentlichkeit in einer zu frühen Projektphase zu orientieren, wenn das Projekt dann so gar nie aufgelegt wird. Natürlich ist es in der Praxis aber von Vorteil, wenn mit den allenfalls direkt betroffenen Landeigentümerinnen und Landeigentümern frühzeitig die Zusammenarbeit gesucht wird. So kann das gegenseitige Verständnis gefördert werden und allenfalls gemeinsam nach einer für alle befriedigenden Lösung gesucht werden.

Die Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist Sache der planenden Behörde, d. h. des ASTRA. Ein frühzeitiger Einbezug und eine umfassende Information erscheinen im Hinblick auf eine gute Zielerreichung zweckmässig.

Zu Frage 5:

Gemäss Art. 27b Abs. 1 NSG kann der betroffene Kanton innerhalb von drei Monaten gegenüber dem zuständigen Departement Stellung zum Nationalstrassenprojekt nehmen. Der Kanton wird dort auch die Interessen der Gemeinden einbringen können, allerdings wird er bei dieser Anhörung in erster Linie die gesamtkantonalen Interessen vertreten. Für den entsprechenden Antrag des Regierungsrates ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Die betroffenen Privaten und die Gemeinden können – im Gegensatz zum Kanton – ihre Interessen mittels Einsprache wahren (vgl. Art. 27d NSG) und die Plangenehmigungsverfügung des Departementes nachher auch an das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht weiterziehen.

Zu Fragen 6 und 7:

Der Schutz von LN und FFF geniessen hohe Priorität, sie sind jedoch nicht absolut geschützt. Ihre Erhaltung ist mit anderen öffentlichen Interessen abzuwägen. Dazu gehören unter anderem Massnahmen des Naturschutzes. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Schaffung von angemessenem ökologischem Ersatz um eine gesetzliche Verpflichtung (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG), die integrierenden Projektbestandteil bildet. Dabei ist es wichtig, dass der Ersatz zeitnah und möglichst ohne Lücke in der Funktionsfähigkeit erfolgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi